Hörgeräte

Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Amt für Interne Dienste
Beihilfestelle

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Wird erstmals ein Hörgerät verordnet, sind für die Beantragung der Beihilfe die ärztliche Verordnung, die Rechnung sowie ein Anpassungsbericht der Hörgeräteakustikerin oder des Hörgeräteakustikers einzureichen.

Hörgeräte für Minderjährige unterliegen keinen Höchstbeträgen, da sie den Spracherwerb unterstützen.

Hörgeräte für Volljährige sind bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 € pro Gerät beihilfefähig. Dieser beihilfefähige Betrag wird Ihnen zu Ihrem persönlichen ambulanten Bemessungssatz ausgezahlt.

10.1/151 – 12.25

Mitglied im
ERFOLGSFAKTOR
FAMILIE
Unternehmensnetzwerk